

Landratsamt Augsburg | Wasserrecht
Prinzregentenplatz 4 | 86150 Augsburg

Postzustellungsauftrag

Zweckverband zur Wasserversorgung der
Thierhauptener Gruppe
Marktplatz 1
86672 Thierhaupten



POSTANSCHRIFT

Landratsamt Augsburg
Prinzregentenplatz 4
86150 Augsburg
(0821) 3102-0
Wasserrecht@LRA-a.bayern.de
www.landkreis-augsburg.de

**Vollzug der Wassergesetze;
Zutagefördern von Trinkwasser aus den Flachbrunnen I und II so-
wie aus dem Tiefbrunnen III b auf dem Grundstück Flur-Nr. 938
der Gemarkung Thierhaupten durch den Zweckverband zur Was-
serversorgung der Thierhauptener Gruppe, Marktplatz 1, 86672
Thierhaupten**

**Anlage(n) 1 genehmigter Plansatz
 1 Kostenrechnung
 1 Formblatt „Anzeige über den Beginn“**

WASSERRECHT

DATUM
10.08.2020
IHR SCHREIBEN VOM

IHR ZEICHEN

AKTENZEICHEN
52.13-642/02-1 V 1

ANSPRECHPARTNER
Stefan Asbeck

BESUCHERADRESSE
Färbergäßchen 4
86150 Augsburg

ZIMMER
KS306

TELEFON
(0821) 3102-2444

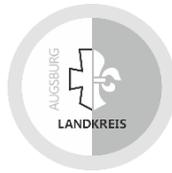
FAX
(0821) 3102-1444

E-MAIL
Stefan.Asbeck
@LRA-a.bayern.de

Das Landratsamt Augsburg

erlässt folgenden

Änderungsbescheid:



I. Der Bescheid des Landratsamtes Augsburg vom 12.06.2007, Az. 52.12-642/02-1, wird wie folgt geändert:

1. Ziffer A. I. 1.2 erhält folgende Fassung:

„1.2 Zweck der Benutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Trink- und Brauchwasserversorgung des Verbandsgebietes aus den Brunnen I, II und III b auf dem Grundstück Flur-Nr. 938 der Gemarkung Thierhaupten.“

2. In Ziffer A. I. 1.3 wird in der Tabelle die Zeile des Brunnens III durch folgende Zeile ersetzt:

Planung	Ing.Büro	Datum	Prüfvermerk WWA	Genehmigungs- vermerk Land- ratsamt
Brunnen III b	Boden und Wasser	05.07.2019	30.09.2019	10.08.2020

3. Ziffer A. II. 1 wird folgendermaßen geändert:

3.1. In der Tabelle wird die Ziffer „III“ durch die Ziffer „III b“ ersetzt.

3.2. Der Textteil erhält folgende neue Fassung:

„Fällt die Förderung aus den Brunnen I und II gleichzeitig aus, so dürfen die über den Brunnen III b erfolgenden Entnahmen bis zu 4 Wochen lang auf bis zu maximal 35 l/s und 3.000 m³/d gesteigert werden. Ausfallgrund und –zeitpunkt sind dem Landratsamt Augsburg ohne zeitlich Verzögerung mitzuteilen.“

4. Die übrigen Festsetzungen des Bescheides vom 12.06.2007, Az. 52.12-642/02-1, bleiben unberührt.

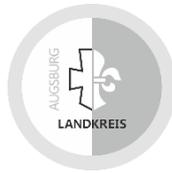
II. Inhalts- und Nebenbestimmungen

1. Dieser Änderungsbescheid wird wirksam, wenn die technische Anbindung des Brunnens III b abgeschlossen ist (aufschiebende Bedingung).

2. Nach Abschluss der Inbetriebnahme des neuen Brunnens III b ist beim Staatlichen Gesundheitsamt Augsburg eine Trinkwasseruntersuchung der Parameter A und B nach Trinkwasserverordnung vorzulegen.

3. Der Beginn der Inbetriebnahme ist dem Landratsamt Augsburg und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth mit dem beiliegenden Formblatt anzuzeigen.

III. Die sofortige Vollziehung dieses Änderungsbescheides wird angeordnet.



IV. Der Vorhabenträger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von **183,33 €** festgesetzt.

Auslagen sind in Höhe von **200,76 €** angefallen.

V. Hinweis

Die in der Trinkwasserverordnung (in der jeweils geltenden Fassung) genannten Anforderungen sind zu erfüllen.

G r ü n d e:

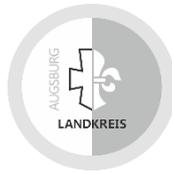
I.

Mit Bescheid vom 12.06.2007, Az. 52.12-642/02-1, wurde dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe eine wasserrechtliche gehobene Erlaubnis zur Trinkwasserförderung aus den beiden Flachbrunnen I und II sowie aus dem Tiefbrunnen III erteilt, befristet bis 30.06.2027. Da der Tiefbrunnen III zwischenzeitlich erhebliche bauliche Mängel aufgewiesen hat, war die Errichtung eines Ersatzbrunnens erforderlich. Mit Bescheid vom 16.11.2017, Az. 52.13-6421/01-4 V 204, berichtigt am 07.03.2018, wurde die Errichtung des neuen Tiefbrunnens III b innerhalb des bestehenden Fassungsbereichs des Wasserschutzgebietes erlaubt. Der neue Tiefbrunnen III b wurde nun errichtet, die abschließende Bauabnahme durch einen privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft liegt vor. Zur Indienststellung des neuen Tiefbrunnens III b anstelle des bisherigen Tiefbrunnens III ist die -im Wesentlichen redaktionelle- Änderung des Bescheides vom 12.06.2007 erforderlich; die Erlaubnisdauer und Gesamtentnahmemengen werden dabei nicht verändert.

Der Antrag zur Änderung des o. g. Bescheides erfolgte mit Schreiben des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe vom 04.07.2019. Zum Antrag nahm das Wasserwirtschaftsamt Donauwörth am 30.09.2019 Stellung. Das Staatliche Gesundheitsamt äußerte sich am 24.04.2020 und am 04.06.2020.

Da die Gesamtentnahmemengen unverändert bleiben, war keine Vorprüfung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz erforderlich.

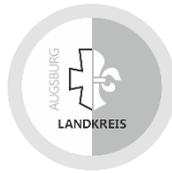
Gemäß Art. 73 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG wurde auf eine öffentliche Auslegung und eine Verfahrensbeteiligung Dritter verzichtet, da aufgrund der unveränderten Gesamtentnahmemengen keine Dritten und keine Naturschutzvereinigungen betroffen sind. Der Kreis der Betroffenen (= keiner) war somit bekannt, eine individuelle Beteiligung jedoch nicht möglich bzw. erforderlich. Die Errichtung des neuen Tiefbrunnens wurde vorher in einem separaten Verfahren wasserrechtlich erlaubt (Bescheid vom 16.11.2017, Az. 52.13-6421/01-4 V 204, berichtigt am 07.03.2018).



Auf die Durchführung eines Erörterungstermins wurde von allen Beteiligten (z. T. konkludent) verzichtet gem. Art. 73 Abs. 6 Satz 6 i.V.m. Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG.

II.

1. Das Landratsamt Augsburg ist zur Entscheidung über den Antrag und zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 BayWG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).
2. Aufgrund der Indienststellung des neuen Tiefbrunnens III b anstelle des bisherigen Tiefbrunnens III war die Änderung der gehobenen Erlaubnis vom 12.06.2007 erforderlich.
3. Die Änderung konnte erlaubt werden, da die rechtlichen Gestattungsvoraussetzungen hierfür vorliegen (§ 12 WHG).
- 3.1. Schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässeränderungen sind durch das Vorhaben nicht zu erwarten (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG). Hierunter fallen Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung, beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem Wasserhaushaltsgesetz, aus auf Grund dieses Gesetzes erlassenen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben (§ 3 Nr. 10 WHG).
- 3.2. Ein Verstoß gegen andere Anforderungen aus öffentlich-rechtlichen Vorschriften, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der gegenständlichen Gewässerbenutzung stehen, konnte ebenfalls nicht festgestellt werden (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG). Insbesondere bestehen nach einer Ortseinsicht auch aus Sicht des Staatlichen Gesundheitsamtes keine Bedenken gegen die Indienststellung des neuen Tiefbrunnens III b.
- 3.3. Im Übrigen stand die Änderung der gehobenen Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der unteren Wasserrechtsbehörde (§ 12 Abs. 2 WHG). Wegen des mangelhaften und sich aufgrund zunehmender Verockerung zusehends verschlechternden Zustands des alten Tiefbrunnens ist der umgehende Anschluss des neuen Tiefbrunnens zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung dringend erforderlich. Insbesondere durch die Lage des neuen Tiefbrunnens innerhalb des bestehenden Wasserschutzgebietes und aufgrund der unveränderten Fördermengen sind nachteilige Veränderungen der Beschaffenheit des benützten Gewässers nicht zu erwarten. Die Grundsätze gemäß §§ 5 und 6 WHG werden beachtet; diesen Grundsätzen entgegenstehende Belange sind nicht ersichtlich.
4. Die Rechtsgrundlage für die Festsetzung der Inhalts- und Nebenbestimmungen ergibt sich aus § 13 WHG.
5. Für diesen Bescheid waren Kosten (Gebühren und Auslagen) gemäß den Bestimmungen des Kostengesetzes (KG) festzusetzen. Die erteilte Erlaubnis dient dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Thierhauptener Gruppe in seiner Funktion als Träger der öffentlichen Trinkwasserversorgung. Unabhängig von der Organisationsform sind Wasserversorgungsunternehmen immer gebührenpflichtig, denn diese werden in der Regel nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt (Urteil BayVG vom 20.12.2007, Az. 22 B 02.849). Die Kostenentscheidung beruht hinsichtlich der Gebührenerhebung auf Art. 1 Abs. 1, Art. 2 Abs. 1,



Art. 5 und 6 KG. Die Erhebung der Auslagen (Begutachtung durch das Wasserwirtschaftsamt, Postzustellungsauftrag) stützt sich auf Art. 10 KG.

6. Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

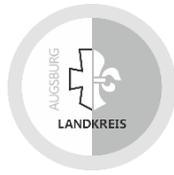
Die sofortige Vollziehung unter Ziffer III dieses Änderungsbescheides wurde auf nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse angeordnet.

Das Interesse eines Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage muss hinter das öffentliche Interesse einer sofortigen Indienststellung des neuen Tiefbrunnens III b zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung zurücktreten.

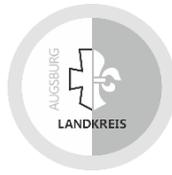
Wegen des mangelhaften und sich aufgrund zunehmender Verockerung zusehends verschlechternden Zustands des alten Tiefbrunnens ist der umgehende Anschluss des neuen Tiefbrunnens dringend erforderlich. Ursprünglich war die Indienststellung bereits im Herbst 2019 geplant. Sowohl aufgrund von Verzögerungen im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens zur Bescheidsänderung als auch aufgrund von Verzögerungen beim Baugenehmigungsverfahren für das Brunnenabschlussbauwerk konnte der Anschluss des neuen Tiefbrunnens jedoch noch nicht realisiert werden. Auch die stattdessen angestrebte Verbescheidung bis Mai 2020 und der geplante Abschluss aller Arbeiten bis Juli 2020 konnte aufgrund von weiteren Verzögerungen nicht umgesetzt werden. Wegen des kritischen Zustands des alten Tiefbrunnens und wegen der nun bereits konkret geplanten und in Auftrag gegebenen Abschlussarbeiten können weitere Verzögerungen, insbesondere durch ein eventuelles Klageverfahren, nicht mehr hingenommen werden.

Der sofortigen Vollziehbarkeit stehen Belange Betroffener gegenüber, mit der Realisierung des Vorhabens zuzuwarten, bis der Änderungsbescheid rechtskräftig geworden ist. Zu berücksichtigen sind hierbei einerseits Belange derjenigen, die in ihren Rechten beeinträchtigt sein könnten und andererseits die Belange derjenigen, die lediglich ein Allgemeininteresse am Erhalt des derzeitigen Zustands haben. Der neue Tiefbrunnen befindet sich im bestehenden Fassungsgebiet des Wasserschutzgebietes, in unmittelbarer Nähe zum alten Tiefbrunnen. Durch den Anschluss des neuen Tiefbrunnens erfolgt keine Erhöhung der Gesamtnahmemenge, auch die Geltungsdauer des Bescheides vom 12.06.2007 wird nicht verlängert. Dritte sind deshalb von dem beantragten Vorhaben nach allem Ermessen nicht betroffen. Durch die Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit werden für den Fall einer Aufhebung des Änderungsbescheides keine unumkehrbaren Tatsachen geschaffen: Die Indienststellung des neuen Tiefbrunnens III b stellt keine nicht mehr rückgängig zu machende Maßnahme dar.

Unter Abwägung der geschützten Rechte Dritter einschließlich des Rechts auf effektiven Rechtsschutz nach Art. 19 Abs. 4 Grundgesetz (GG) mit dem öffentlichen Interesse an einer weiterhin gegebenen Sicherstellung der öffentlichen Trinkwasserversorgung ist deshalb festzustellen, dass das Interesse eines Betroffenen an einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage hinter das öffentliche Interesse zurücktreten muss. Im Falle einer aufschiebenden Wirkung einer Anfechtungsklage wäre bei einem in diesem Zeitraum eintretenden Ausfall des alten Tiefbrunnens eine Gefährdung der öffentlichen Trinkwasserversorgung



zu befürchten. Nur auf Grundlage eines sofort vollziehbaren Änderungsbescheides kann der Vorhabenträger die kurz vor Beginn stehenden Abschlussarbeiten für eine umgehende Indienststellung des neuen Tiefbrunnens umsetzen.



Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen¹** Form.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Asbeck